

**Satzung
der Stadt Kreuztal für die Durchführung von Bürgerentscheiden
vom 10.11.2008**

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Kreuztal am 06.11.2008 folgende Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich und Allgemeines**

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Kreuztal (Abstimmungsgebiet).
- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt fest, ob die Abstimmung ausschließlich durch Briefabstimmung oder durch Urnen- und Briefabstimmung erfolgt.
- (2) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids bzw. den Zeitpunkt fest, bis zu dem der Abstimmungsbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (3) Sollten innerhalb des nach § 26 Abs. 6 der GO festgelegten Drei-Monats-Zeitraums allgemeine Wahlen stattfinden, finden die Bestimmungen der §§ 19 ff. dieser Satzung Anwendung, sofern die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit dies zulässt.
- (4) Abstimmungsorgane sind
 - der Bürgermeister als Abstimmungsleiter und
 - die vom Bürgermeister berufenen Abstimmungsvorstände
- (5) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (6) Der Bürgermeister informiert die Bevölkerung über die Durchführung eines Bürgerentscheids durch öffentliche Bekanntmachung. Die Bekanntmachung muss mindestens Angaben zum Abstimmungszeitraum bzw. zum Abstimmungstag, zu der Abstimmungsform und der zu entscheidenden Frage haben.
- (7) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (8) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der GO Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne Von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Gemeindegebiets hat.
- (2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist
 1. derjenige für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer Nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer in Folge Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, das sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die Nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.
Fristverschiebungen sind zulässig, soweit die Eilbedürftigkeit des Anliegens dies erfordert.
- (5) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 - wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann, und
 - dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 6 Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Kreuztal zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Angaben, in welcher Form die Stimmabgabe möglich ist.

- (2) Das Informationsblatt enthält
1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke; Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 7 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 8 Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung sind die Maßnahmen der §§ 32 Abs. 6, 34a und 41 der Kommunalwahlordnung zu beachten.

§ 9 Wahlhandlung und Ergebnisermittlung

Für die Wahlhandlung und Ergebnisermittlung gelten die entsprechenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts.

§ 10 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand, sofern der Bürgermeister keinen späteren Zeitpunkt bestimmt und bekannt gemacht hat.
- (2) Für die Stimmzählung sind die allgemeinen Bestimmungen des Kommunalwahlrechts maßgebend.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 11 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.
- (4) Die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Wahlprüfung finden keine Anwendung.

Abschnitt II. Ergänzende Bestimmungen für Bürgerentscheide durch Urnen- und Briefabstimmung

§ 12 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Informationsblatt gem. § 6 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,

7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimm Scheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
8. den Tag und den Gegenstand des Bürgerentscheids.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt eine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) einen Stimm Schein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimm Schein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

Abschnitt III. Abweichende Bestimmungen für Bürgerentscheide durch ausschließliche Briefabstimmung

§ 15 Stimmbezirk

- (1) Das Stadtgebiet bildet einen Abstimmbezirk.
- (2) Der Bürgermeister beruft eine ausreichende Zahl von Abstimmungsvorständen zur Zählung der Stimmbriefe.

§ 16 Stimm Schein

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimm Schein hat.

§ 17 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung wird ein Informationsblatt gemäß § 6 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 18 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief bis zum bekanntgemachten Zeitpunkt bei ihm eingeht.
- (4) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

Abschnitt IV. Abweichende Bestimmungen für das Zusammentreffen von allgemeinen Wahlen und Bürgerentscheiden

§ 19 Tag des Bürgerentscheids und Abstimmungszeit

- (1) Der Bürgerentscheid wird am Tag der allgemeinen Wahl durchgeführt.
- (2) Die Abstimmungszeit für den Bürgerentscheid entspricht der der allgemeinen Wahl.

§ 20 Stimmbezirke

Die Stimmbezirkseinteilung entspricht der der allgemeinen Wahl.

Abschnitt V. Abschließende Bestimmungen

§ 21 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV.NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.03.2008 (GV.NRW. S. 222) entsprechende Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22.11.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

1. Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, 10.11.2008

gez. Biermann
Bürgermeister